

21/SN-284/ME
1 von 1

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH ANTLICH A-1011 WIEN

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

| | |
|----------------------|-----------|
| BUNDES GESETZENTWURF | |
| 10 | -GE/19.3. |
| Datum: 24. MRZ. 1993 | |
| 26. März 1993 | |
| Ankunft: 30 | |

Störungen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Sachbearbeiter (0222)711 45 Datum
 GZ 920.800/0-11/A/6/a/93 8.2.1993 2.821/93-11/1-P Mag. Peyerl Durchwahl 4534 19.3.1993

Betreff:
Pensionsreform im öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Pensionsgesetz geändert werden soll, beeindruckt sich die Generaldirektion der Österr. Bundesforste mitzuteilen:

Aus der speziellen betrieblichen Sicht des Unternehmens Österr. Bundesforste ist festzuhalten, daß der Entfall der begünstigenden Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PG zweifellos dazu geeignet ist, einen Anreiz zu bieten, möglichst bis zum 65. Lebensjahr im aktiven Dienstverhältnis zu verbleiben. Dies würde jedoch dazu führen, daß die Umsetzung des im Jahr 1992 beschlossenen Strukturkonzeptes der Österr. Bundesforste bedeutend längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als dies ursprünglich prognostiziert wurde.

b.w.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE
 GENERALDIREKTION
 A-1030 WIEN, MARKERG. 2

FERNSCHREIBER 13/25 75
 TELEFAX (0222)711 45/4436

TELEGRAMMANSCHRIFT
 BUNDESFORSTE WIEN

KONTO
 PSK 5770.005

Dieses Konzept sieht vor, die Anzahl der Forstverwaltungen der Österr. Bundesforste sowie die Anzahl der Försterbezirke um etwa ein Drittel zu reduzieren. Ebenso ist beabsichtigt, im Bereich der Generaldirektion den Personalstand herabzusetzen.

Diese Maßnahmen sind vor allem vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation, in der sich die gesamte Holz- und Forstwirtschaft einschließlich der Österr. Bundesforste befindet, unbedingt erforderlich, da die Preisentwicklung in diesem Sektor als äußerst unbefriedigend zu bezeichnen ist. Da es den Österr. Bundesforsten als Unternehmen des Primärsektors kaum möglich ist, auf andere Produkte auszuweichen, und die Personalkosten etwa zwei Drittel der gesamten Ausgaben des Unternehmens ausmachen, sind kurz- und mittelfristig nur die eben beschriebenen Maßnahmen möglich, um die Existenz der Österr. Bundesforste als wirtschaftlich gesundes Unternehmen zu erhalten.

Angesichts der Bestimmungen sowohl der Bundesforste-Dienstordnung als auch des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie unter Berücksichtigung der bisher geübten Unternehmenspraxis ist beabsichtigt, dieses Konzept nicht durch Kündigungen, sondern lediglich durch Ausnutzung der sogenannten natürlichen Abgänge umzusetzen.

Eine Verwirklichung des übermittelten Entwurfes würde zweifellos dazu führen, daß die Realisierung des erwähnten Strukturkonzeptes bedeutend längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als dies ursprünglich vorgesehen war, und steht daher nicht im Einklang mit den betrieblichen Zielsetzungen. Die gleichen für die Österr. Bundesforste negativen Auswirkungen wären durch die Normierung von Abfertigungen anstelle der Jubiläumszuwendungen zu befürchten.

Grundsätzlich wird weiters festgehalten:

Die Generaldirektion geht davon aus, daß als Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes eine Annäherung der Pensionssysteme des öffentlichen Dienstes und der ASVG-Versicherten beabsichtigt ist. Dabei wäre jedoch nach ho. Ansicht auch zu bedenken, daß in

einzelnen Bereichen derzeit eine Schlechterstellung der öffentlich Bediensteten vorliegt.

Beispielsweise ist in diesem Zusammenhang anzuführen:

* Hinterbliebenenversorgung:

Nach dem PG 1965 gebührt dem Waisen lediglich 12 % der Pension des Verstorbenen, während Hinterbliebene nach einem ASVG-Pensionisten einen Anspruch in Höhe von 24 % der Pension haben. Dies wirkt sich bei Bezügen, die unter oder nicht wesentlich über der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage liegen - dies ist eine nicht zu vernachlässigende Anzahl -, im Bereich der öffentlich Bediensteten negativ aus.

* Berufsunfähigkeitspension (bzw. Begünstigung bei Erwerbsunfähigkeit):

Zu den bereits erworbenen Versicherungszeiten bis zum Eintreten der Berufsunfähigkeit werden nach dem PG 1965 maximal 10 Jahre hinzugerechnet, während nach dem ASVG eine Hinzurechnung in der Form eintritt, daß fingiert wird, der Versicherte wäre bis zum 50. Lebensjahr berufstätig gewesen.

Bei Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes käme folgende weitere Schlechterstellung gegenüber dem ASVG-Bereich hinzu:

Durch den Wegfall der Rundungsbestimmung des § 6 Abs. 3 PG bleiben Monate des aktiven Dienstverhältnisses, die weniger als ein Jahr betragen, gänzlich unberücksichtigt. Dem gegenüber wird bei der Feststellung der Versicherungszeiten nach dem ASVG jeder Tag, der in einer versicherungspflichtigen Tätigkeit zugebracht wurde, berücksichtigt (sogenannte Resttagszählung).

Dem do. Ersuchen entsprechend wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



